

Eingang: 26/1.07							
Pol	Wi	Ma	Hu	Mo	Rm	Ph	Su

Sitzung vom 23.1.2007

Gemeinde Volketswil

670



22 - P2.2.

Polizei und Justiz

Bussen, Verzeigungen, Strafrecht

Abtreten der Strafkompentenz des Gemeinderates im ordentlichen Verfahren an das
Statthalteramt Uster

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. November 2006 und vom 14. Dezember 2006 weist das Statthalteramt Uster auf den Umstand hin, dass der Bundesrat per 1. Januar 2007 die Änderungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft gesetzt hat.

Das neue Recht bringt auch im Übertretungsstrafrecht wesentliche Neuerungen mit sich, die von den Gemeinden bei der Handhabung des Strafrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zwingend zu beachten sind. Es wird ein komplett neues Strafsystem eingeführt. Der Gesetzgeber will kurze Freiheitsstrafen vermeiden und durch Geldstrafen oder Arbeitsleistungen ersetzen.

Im Übertretungsstrafrecht äussert sich dies darin, dass nebst einer Busse eine neue Strafe zur Verfügung steht, nämlich die gemeinnützige Arbeit (GA). Sie kann anstelle einer Busse gewährt werden, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist. Wie sich dies in der Praxis darstellt, d.h. ob jedermann statt einer Busse GA verlangen kann, wird sich zeigen und vermutlich schlussendlich durch die Gerichte festgelegt werden. Im Weiteren lässt das neue Recht zu, dass ein Gebüsster auch nach Rechtskraft einer Strafverfügung jederzeit verlangen kann, die Sache sei neu zu beurteilen, weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtert hätten. In einem solchen Fall ist ein so genannter Nachentscheid zu fällen, in welchem dem Gebüsssten die Zahlungsfrist verlängert, die Busse herabgesetzt oder GA angeordnet werden kann.

Sowohl GA als auch die Ersatzfreiheitsstrafen werden auf entsprechende Verfügung der Strafbehörden durch das Amt für Justizvollzug vollzogen.

Strafkompentenz des Gemeinderates

Laut § 333 des Gesetzes über den Strafprozess (Strafprozessordnung) behandelt der Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500.00 als ausreichend erachtet. Der Sicherheitsvorstand ahndet gemäss Artikel 33 Absatz 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil Übertretungen nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Die Gesundheitsbehörde ist zudem für das Ahnden der Übertretungen der Vorschriften über die Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zuständig.

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



Möglichkeit zur Abtretung der Strafkompentenz

Der Statthalter des Bezirks Uster hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinden inskünftig auf die Strafkompentenz im ordentlichen Verfahren verzichten können. Dazu ist diese Kompentenz mittels Gemeinderatsbeschluss auf das Statthalteramt zu übertragen. Grundlage bildet § 333 der Strafprozessordnung, gültig ab 1. Januar 2007. Die Kurzbussen und die Ordnungsbussen sind davon nicht betroffen.

Erwägungen

Es ist zu erwarten, dass durch die Einführung des neuen Strafsystems der Arbeitsaufwand deutlich zunehmen wird. Infolge des neuen Rechts werden die Verfahrensabläufe wesentlich komplexer. Das Statthalteramt empfiehlt daher, die Frage der Übertragung der Zuständigkeit ernsthaft zu prüfen.

Im vergangenen Jahr hat die Sicherheitsabteilung im ordentlichen Verfahren rund Fr. 9'500.00 an Bussen und Fr. 8'200.00 an Gebühren in Rechnung gestellt. Beim Abtreten der Strafkompentenz fallen diese Beträge dem Statthalteramt zu.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf die Strafkompentenz des Gemeinderates im ordentlichen Verfahren wird per 1. Februar 2007 verzichtet, sie wird gestützt auf § 333 der Strafprozessordnung dem Statthalteramt Uster übertragen.
2. Es wird zustimmend davon Kenntnis genommen, dass durch die Delegation der Strafkompentenz an das Statthalteramt Uster Ertragsausfälle im Sinne der Erwägungen resultieren.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass auf Ersuchen des Gemeinderates hin eine Rückdelegation möglich wäre.
4. Die Sicherheitsabteilung wird beauftragt, mit dem Statthalteramt Uster die Aktenübergabe zu regeln.
5. Mitteilung an:
 - Statthalteramt Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - alle Ressortvorstände
 - Gesundheitsbehörde
 - Gemeindeschreiber
 - alle Abteilungsleiter

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 23.1.2007

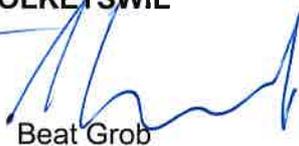
Gemeinde Volketswil



- Sekretariat Gemeinderat
- Gemeindepolizei
- Sicherheitsabteilung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**


Bruno Walliser
Gemeindepräsident


Beat Grob
Gemeindeschreiber

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon

vers.: 26.1.2007
Mhr